



Berghausen - Gimborn 1949 e.V.

Fußball - Gesund & Fit - Gymnastik - Taekwondo - Volleyball

VfL Berghausen Gimborn, 1. Vorsitzender

Jörg Jansen, Gartenstr. 12, 51647 Gummersbach-Berghausen, jansen@gdp-koeln.de, p.: 02266-3850, d.: 0221-2293400, 0172-2506568

S a t z u n g

des Vereins für Leibesübungen 1949 Berghausen-Gimborn e. V. (VfL Berghausen-Gimborn 1949 e. V.)

in der Beschlussfassung der Ordentlichen Mitgliederversammlung v. 06.05.2015

§ 1 Vereinsname /-sitz / -farben

Der Verein führt den Namen „Verein für Leibesübungen 1949 Berghausen-Gimborn e.V.“, in der Kurzfassung „VfL Berghausen-Gimborn 1949 e. V.“.

Die Vereinsfarben sind „gelb-schwarz“.

Er hat seinen Sitz in „51647 Gummersbach-Berghausen“ und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Köln eingetragen.

§ 2 Vereinszweck / -ziele / Gemeinnützigkeit / Geschäftsjahr

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Diese sind die körperliche und geistige Ertüchtigung seiner Mitglieder durch planmäßige Pflege der Leibesübungen, sowie die Förderung des Sports und der Jugendhilfe.
Sie werden verwirklicht, insbesondere durch die Errichtung von Sportanlagen und Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, einschließlich sportlicher Jugendpflege.
- (2) Im Sinne dieser Vereinszwecke setzt sich der Verein weiterhin folgende Ziele.
Er möchte unter Einbeziehung von Erwachsenen, Kindern und Jugendlichen folgendes fördern:
 - Den Behindertensport als Breitensport,
 - den ambulanten Behindertensport (Reha-Sport) und
 - den Funktionssport zum Erhalt und zur Wiedergewinnung der Gesundheit bzw. körperlichen Leistungsfähigkeit, zur Stärkung der Eigeninitiative, der Selbständigkeit und der sozialen Integration, sowie
 - die öffentliche Gesundheit und
 - das soziale Miteinander.
- (3) Außerdem soll der Verein u. a. durch
 - a) Sport-, Brauchtums- oder Kulturveranstaltungen, sowie durch
 - b) interne und externe Öffentlichkeitsarbeit

das soziale Miteinander im Verein und im Dorf sowie das Verständnis und den Kontakt zwischen Bürgern/-innen unterstützen und gestalten.

- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Der Verein lehnt jede politische, rassische und konfessionelle Bindung ab. Er ist neutral.
- (8) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Vereinsjugend

- (1) Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres. Sie führt und verwaltet sich selbstständig. Das gilt auch für Entscheidungen über die Verwendung von ihr zugewiesenen Mittel i. S. dieser Satzung. Dazu kann ein Vereinsjugendausschuss gebildet werden.
- (2) Die von ihr ggf. erlassene Vereinsjugendordnung bedarf der Zustimmung des Erweiterten Vereinsvorstandes (EVS) und der Bestätigung der Mitgliederversammlung. Sie muss im Einklang mit der Vereinssatzung stehen. Weitere Regelungen bzw. Rechte und Pflichten für die Vereinsjugend ergeben sich im Einzelfall aus dieser Satzung oder aus der einer Vereinsjugendordnung.

§ 4 Mitgliedschaften des Vereins

Der Verein ist Mitglied im LandesSportBund NRW (LSB), in den entsprechenden Fachverbänden der Vereinsabteilungen bzw. -sportarten und im Behindertensportverband NRW (BS NW). Er unterwirft sich mit seinen Mitgliedern deren Satzungen und Ordnungen und zudem den Regelungen der diesen übergeordneten Verbänden.

Der VfL Berghausen-Gimborn überträgt im Bereich der Abteilung Fußball seine Vereinsstrafgewalt dem Westdeutschen Fußball- und Leichtathletikverband (WFLV) im Rahmen seiner Zuständigkeit.

§ 5 Abteilungen des Vereins

- (1) Der Verein ist ein Mehrspartenverein mit einer unbestimmten Anzahl rechtlich unselbständiger Abteilungen.
- (2) Die Zugehörigkeit zu einer Abteilung setzt die Mitgliedschaft im Gesamtverein voraus. Die Auflösung einer Abteilung hat keinen Einfluss auf diese Mitgliedschaft.
- (3) Die Durchführung des Sport-, Übungs- und Wettkampfbetriebs ist grundsätzlich Aufgabe der einzelnen Abteilungen. Die Abteilungen des Vereins arbeiten fachlich selbstständig. Abteilungsleitungen verkehren grundsätzlich unmittelbar mit den jeweiligen Fachverbänden.
- (4) Wirtschaftlich unterstehen sie dem Vereinsvorstand, d. h. sie haben keine eigene Kassenhoheit. Jedoch werden grundsätzlich allen Abteilungen Mittel/Budgets (z. B. orientiert an der jeweiligen Mitgliederstärke) zugeteilt, die sie in eigener Verantwortung verwalten.
- (5) Die Abteilungen legen dem Vereinsvorstand bzw. der/dem Kassenwart/-in des Vereins Rechenschaft über ihre Budgetverwaltung ab. Dazu sind u. a. Haushaltspläne sowie Kassenunterlagen der Abteilungen dem Vereinsvorstand auf Anforderung vorzulegen.

- (6) Die Abteilungen sind nicht berechtigt, auf sie bezogene Bankkonten oder Kassen zu führen, sofern dieses nicht vom Vereinsvorstand ausdrücklich i. d. R. schriftlich genehmigt wurde. Der Vereinsvorstand hat jederzeit das Recht, mit der einfachen Mehrheit seiner Stimmen, derartige Genehmigungen, insbesondere zum Bankkonto und Beitragsinkasso zurückzuziehen.
- (7) Abteilungsvermögen ist Vereinsvermögen, d. h. sie können kein eigenes Vermögen erlangen. Vorhandene Vermögenswerte einer Abteilung verbleiben im Eigentum des Hauptvereins. Anteilige Ansprüche der Abteilungsmitglieder bestehen nicht.
- (8) Die Gründung weiterer Abteilungen und die Auflösung vorhandener muss vom EVS genehmigt werden. Bei Ablehnung ist er in keiner Begründungspflicht.
- (9) Eine Abteilung kann durch Mehrheitsbeschluss der Abteilungsversammlung und nach Bestätigung dieses Beschlusses durch den EVS aufgelöst werden. Weiterhin kann sie durch Mehrheitsbeschluss des EVS aufgelöst werden, wenn sie aus eigener Kraft personell und organisatorisch keinen ordnungsgemäßen Abteilungsbetrieb mehr durchzuführen, sie auf Dauer ihren Betrieb nicht mehr finanziell gewährleisten kann oder in grober Weise gegen die Satzung und Vereinsinteressen verstößt.
- (10) Die Abteilungen sind verpflichtet, mindestens einmal jährlich eine Abteilungsversammlung für ihre Mitglieder einzuberufen. Hierzu ist auch der Vereinsvorstand mit einer Tagesordnung rechtzeitig einzuladen. Über die Versammlung ist ein schriftliches Protokoll zu erstellen, das dem Vereinsvorstand zeitnah vorzulegen ist. An den Abteilungsversammlungen können alle Vereinsmitglieder ohne Stimmrecht teilnehmen.
- (11) Jede Abteilung wird von einer - in der Abteilungsversammlung - auf zwei Jahre gewählten Abteilungsleitung geführt. Bei Ausscheiden eines Leitungsmitgliedes bestimmt die Abteilung die kommissarische Nachfolge in eigener Verantwortung. Handelt es sich um eine/n neue/n Abteilungsleiter/in muss diese/r durch den EVS bestätigt werden. In diesem Falle ist schnellstmöglich eine Außerordentliche Abteilungsversammlung zur Wahl eines/r neuen Abteilungsleiters/in einzuberufen. Der EVS kann eine kommissarische Abteilungsleitung für einen befristeten Zeitraum einsetzen, wenn er den Abteilungsbestand oder die Vereinsinteressen gefährdet sieht.
- (12) Die Regelungen dieser Satzung finden in den Abteilungen analoge Anwendung, d. h. ggf. vorhandene Abteilungsordnungen müssen im Einklang mit dieser stehen und sind dem Vereinsvorstand zur Genehmigung vorzulegen.
- (13) Die Schlusszeichnung aller wesentlichen Rechtsgeschäfte und Vertragsabschlüsse der Abteilungen obliegt dem/der 1. Vorsitzenden des Hauptvereins bzw. seiner Vertretung in Abstimmung mit dem BGB-Vorstand des Vereins.
- (14) Veranstaltungen der Abteilungen von größerer und überörtlicher Bedeutung müssen vom EVS genehmigt werden.

§ 6 Mitgliedschaft im Verein

(1) Mitglieder

Mitglied des Vereins kann jede juristische oder natürliche Person ohne Unterschied des Geschlechts, des Berufs, der Staatsangehörigkeit und seiner politischen oder religiösen Überzeugung werden. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.

(2) Arten der Mitgliedschaft

Der Verein hat

- a) aktive Mitglieder,
- b) passive Mitglieder,

- c) fördernde Mitglieder und
 - d) Ehrenmitglieder.
- zu a) Aktive Mitglieder nehmen am Sportbetrieb teil.
- zu b) Passive Mitglieder zahlen den Mitgliedsbeitrag, nehmen aber nicht am Sportbetrieb teil.
- zu c) Fördernde Mitglieder zahlen keinen Mitgliedsbeitrag, sondern unterstützen den Verein durch (un-)regelmäßige freiwillige geldliche oder sächliche Zuwendungen bzw. Spenden.
- zu d) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern obliegt dem EVS.
Die Ehrungen des Vereins können in einer Ehrenordnung geregelt werden.

(3) Beginn der Mitgliedschaft, Aufnahme, Aufnahmegebühr

Die Aufnahme erfolgt auf schriftliche Antragsstellung (Beitrittsformular) nach Zustimmung der jeweiligen Abteilungsleitung und des EVS.

Die Ablehnung des Antrages ist schriftlich mitzuteilen, sie braucht aber nicht begründet zu werden.

Der Aufnahmeantrag muss vom Antragssteller eigenhändig unterschrieben sein.

Die Aufnahme von Mitgliedern vor dem vollendetem 18. Lebensjahr bedarf der schriftlichen Einverständniserklärung des/der gesetzlichen Vertreter/s (Unterschrift/en auf dem Beitrittsformular).

Mögliche Warte- und Bewährungszeiten können von den jeweiligen Abteilungen angemessen festgelegt werden. Sie unterliegen der Zustimmung des Erweiterten Vereinsvorstandes.

Gleichzeitig mit dem Eintritt ist ggf. eine zuvor festgelegte Aufnahmegebühr zu entrichten (§ 7).

Mit der Aufnahme werden die Satzung, die Abteilungs- und alle sonstigen Ordnungen und die jeweiligen Satzungen/Ordnungen der Fachverbände, in denen der Verein Mitglied ist, anerkannt.

(4) Mitgliederverwaltung

Die Mitgliederverwaltung kann mittels automatisierter Datenerfassung erfolgen.

Die Weitergabe von Daten an Unbefugte ist unzulässig (siehe § 17).

§ 7 Mitgliedsbeiträge / Pflichten der Mitglieder

(1) Beitragshöhe, Grundmitgliedsbeitrag

Die Höhe der Grundmitgliedsbeiträge wird auf Vorschlag des EVS von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Sie sollen i. d. R. mindestens in der Höhe festgesetzt werden, die zur Erlangung von öffentlichen Zuschüssen erforderlich sind und die Abgaben an die übergeordneten Verbände abdecken.

Die Mitgliederversammlung kann eine Beitrags- und Leistungsordnung (BLO) beschließen.

In Einzelfällen oder bei besonderen Härten entscheidet der EVS auf schriftlichen Antrag über eine Reduzierung oder einen Erlass der Grundmitgliedsbeiträge einzelner Mitglieder.

Details dazu kann eine Beitrags- und Leistungsordnung regeln.

Ehrenmitglieder sind grundsätzlich beitragsfrei, können aber freiwillige Beiträge zahlen.

Die Beitragszahlung erfolgt grundsätzlich im Voraus und über das Bankeinzugsverfahren.

(2) Aufnahmegebühren, Leistungsbeiträge, Abteilungen

Das Erheben von abteilungsspezifischen Leistungsbeiträgen und/oder Aufnahmegebühren ist bei Erfordernis auf Vorschlag der Abteilungsleitung nach Beschluss durch die Abteilungsversammlung möglich. Der EVS muss dem zustimmen.

Diese Abteilungsbeiträge sind zusätzlich zum Grundmitgliedsbeitrag zu entrichten.

Die Mitgliedschaft in mehreren ist Abteilungen möglich.

Dabei wird der Grundmitgliedsbeitrag nur einmal fällig.

Eine Verpflichtung z. B. zur Ableistung von Arbeiten, Arbeitsstunden oder besonderen Tätigkeiten durch die Mitgliedschaft besteht nicht.

(3) Umlagen

Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können von den Mitgliedern Umlagen erhoben werden.

Über die Notwendigkeit, Höhe und Fälligkeit von Umlage und den Kreis der zahlungspflichtigen Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Die Höhe der Umlage darf das 6-fache des Mitgliedsbeitrags nicht übersteigen.

Maßgebend ist der Jahresbeitrag, den das zahlungsverpflichtete Mitglied zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Erhebung der Umlage zu zahlen hat.

(4) Nichterfüllung der Beitragspflicht

Bei Nichterfüllung der Beitragspflicht wird grundsätzlich das Mahnverfahren eingeleitet.

Die Höhe der Mahn- und Verwaltungsgebühren legt der Vereinsvorstand fest.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

(5) Pflichten der Mitglieder bei der Mitgliederverwaltung

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein über Änderungen in ihren - den Verein betreffenden - persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren.

Dazu gehören insbesondere die Änderungen

- a) des Namens,
- b) der Anschrift,
- c) der telefonischen Erreichbarkeit,
- d) der E-Mail-Adresse,
- e) der Bankverbindung,
- f) des Beitragsstatus (Alter, alleinerziehend usw.),
- g) von weiteren Dingen, die für das Vereins- / Beitragswesen relevant sind.

Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins.

(6) Verhalten der Mitglieder und Sanktionen

U. a. bei folgenden Verstößen der Mitglieder

- a) Missachtung der Vereinsordnung,
- b) unsportliches Verhalten,
- c) vereinsschädigendes Verhalten,
- d) Verletzung von Mitgliedspflichten,
- e) Verstoß gegen Weisungen des Vorstands,
- f) Verstoß gegen die Vereinsziele,
- g) wiederholte Nichtzahlung des Vereinsbeitrags oder
- h) eines sonstigen wichtigen Grundes

können durch den EVS folgende Sanktionen verhängt werden:

Rüge, Ermahnung, Verwarnung, Verweis, Ordnungsgeld, befristeter Ausschluss, Verlust des Vereinsamts, vorübergehendes Ruhen der Mitgliedsrechte oder der Ausschluss aus dem Verein.

Vor dem Erteilen der Sanktion, ist dem Mitglied Gelegenheit zu einer Rechtfertigung zu geben.

Der Ausschluss aus dem Verein ist in § 8 dieser Satzung gesondert geregelt.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet unabhängig von ihrer Art durch

- a) freiwilligen Austritt,
- b) den Tod des Mitglieds bzw. Auflösung der juristischen Person
- c) Ausschluss aus dem Verein
- d) Auflösung des Vereins.

zu a) Der freiwillige Austritt aus dem Verein muss durch schriftliche Kündigung beim Vereinsvorstand oder bei der jeweiligen Abteilungsleitung erfolgen.

Sie kann nur dann genehmigt werden, wenn alle Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt sind.

Nach der Kündigung bleibt bis zu deren tatsächlicher Annahme die Pflicht bestehen, den Mitgliedsbeitrag zu leisten und sonstige satzungsgemäße Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen.

Das ausgetretene Mitglied verliert sein Recht auf Nutzung der Vereinsangebote/-einrichtungen.

Der Austritt ist grundsätzlich zum 30.06. und zum 31.12. möglich.

Geleistete Beiträge werden nicht (auch nicht anteilig) zurückerstattet.

zu c) Über den Ausschluss entscheidet der EVS mit einfacher Mehrheit.

Der Ausschluss kann nur erfolgen,

- 1) wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlungen im Rückstand bleibt,
- 2) bei einem groben Verstoß gegen die Vereinssatzung oder die Vereinsordnungen,
- 3) bei vereinsschädigendem Verhalten oder
- 4) wenn das Mitglied in grober Weise den Interessen des Vereins, seinem Zweck und seinen Zielen zuwider handelt.

Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zu einer schriftlichen oder mündlichen Rechtfertigung zu geben. Dem Mitglied ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) die Abteilungsversammlung,
- c) der Vereinsvorstand mit BGB- und Geschäftsführendem Vorstand (**kurz: GVS**),
- d) der Erweiterte Vereinsvorstand (**kurz: EVS**),
- e) die Vereinsjugendversammlung und
- f) der Vereinsjugendausschuss.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Einladung, Leitung, Tagesordnung

Die Ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich einzuberufen. Sie ist das oberste Vereinsorgan.

Die Einberufung erfolgt durch die/den Vorsitzende/n oder im Vertretungsfalle durch den/die Stellvertreter/in mit Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin mit Schreiben /Einladung, durch persönliche Übergabe oder per Post an alle Mitglieder.

Als Schreiben gilt auch die Einladung per E-Mail an die dem Verein zuletzt vom Mitglied mitgeteilte E-Mail-Adresse.

Ergänzend kann die Einladung über Aushänge im Dorf oder in den Vereinsliegenschaften, durch Veröffentlichung auf der Homepage oder in der örtlichen Tagespresse erfolgen.

Der/die erste Vorsitzende oder im Vertretungsfalle der/die Stellvertreter/in leitet die Versammlung. Bei Wahlen kann ein/eine Versammlungsleiter/in eingesetzt werden.

(2) Anträge

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens 7 Tage vor Beginn der Versammlung beim Vereinsvorstand schriftlich eingereicht werden.

Die anwesenden Mitglieder des Vereins entscheiden mit einfacher Mehrheit über deren Behandlung bzw. den Verweis in die nächste Mitgliederversammlung.

Sog. Dringlichkeitsanträge z. B. am Tag der Mitgliederversammlung sind ausgeschlossen.

(3) Protokoll

Es wird ein Protokoll geführt, das von der/dem Protokollführer/-in und der/dem 1. Vorsitzenden zu unterschreiben ist. Die Genehmigung des Protokolls obliegt dem EVS, möglichst in der auf die Mitgliederversammlung folgenden Vorstandssitzung.

(4) Beschlussfassung, Abstimmungen, Stimmberechtigung

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unbeschadet der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Der Geschäftsführende Vereinsvorstand wird grundsätzlich im „Ganzen“ entlastet.

Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit auch die Entlastung nur für einzelne Vorstandsmitglieder beschließen.

Mitglieder des Geschäftsführenden Vereinsvorstandes stimmen bei der Entlastung nicht mit.

Für Satzungs- und Vereinszweckänderungen ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich. Beabsichtigte Änderungen der Satzung, des Vereinszweckes oder die Absicht zur Auflösung des Vereins sind den Mitgliedern mit der Tagesordnung (§ 10 (1)) vorab bekannt zu geben.

Existenzielle Entscheidungen und herausragende Investitionen des Vereins sind grundsätzlich der Mitgliederversammlung zur Zustimmung vorzulegen. Die Entscheidung zur Vorlage in der Mitgliederversammlung trifft der EVS mit 3/4 Mehrheit.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen.

Jedes volljährige Mitglied (Ausnahme sind Abstimmungen im Jugendbereich - Vereinsjugendordnung) hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind unzulässig.

Fördermitglieder nehmen nur mit beratender Stimme an den Mitgliederversammlungen teil.

(5) Wahlen

Geheime Wahlen sind nur auf Antrag durchzuführen.

Eine Briefwahl ist unzulässig.

Wählbar sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben (Ausnahme sind Wahlen im Jugendbereich - Vereinsjugendordnung).

Nicht anwesende Mitglieder können bei der Mitgliederversammlung für ein Amt kandidieren, sofern dem Vereinsvorstand eine schriftliche Einverständniserklärung für den Fall einer Wahl vorliegt.

Bei Wahlen ist der-/diejenige gewählt, der/die die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen der Anwesenden auf sich vereint. Erreicht kein/e Kandidat/in die notwendige Mehrheit, ist eine Stichwahl zwischen den Kandidaten/-innen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhielten, erforderlich.

Hier reicht die einfache Mehrheit aus. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Eine „echte“ Blockwahl von mehreren Kandidaten ist zulässig, wenn die Mitgliederversammlung dies vorab mit einfacher Mehrheit beschließt. Eine Stimmverteilung auf einzelne Kandidaten ist dabei nicht erforderlich. Es zählen für alle Kandidaten der Blockwahl alle abgegeben Stimmen.

(6) Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentlich Mitgliederversammlung findet statt, wenn

- a) der EVS es mehrheitlich für erforderlich hält,
- b) wenn die Einberufung von mindestens 1/10 sämtlicher Mitglieder schriftlich, unter Angabe der Gründe verlangt wird. Hierbei zählen die nicht stimmberechtigten Mitglieder mit und haben Stimmrecht.

§ 11 Vereinsvorstand

(1) Zusammensetzung

Der Vereinsvorstand setzt sich grundsätzlich zusammen aus

- a) der/dem ersten Vorsitzenden,

- b) den bis zu 1-3 stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) der/dem Geschäftsführer/in,
- d) der/dem Kassenwart/in,
- e) der/dem Sozialwart/in,
-
- f) der/dem Vorsitzenden des Vereinsjugendausschusses und
- g) deren/dessen Stellvertreter/in.

Der Vereinsvorstand beschließt die Reihenfolge der tatsächlichen internen Vertretung der/des 1. Vorsitzenden durch die Stellvertreter/-innen (1. - 3. Stellvertretende/r Vorsitzende/r).

Grundsätzlich müssen nicht alle Vorstandsfunktionen besetzt sein.

Die Wahrnehmung einzelner Funktionen in Personalunion ist möglich.

Die Funktionen a-e bilden den Geschäftsführenden Vereinsvorstand (kurz: GVS), der Sitzungen und Entscheidungen des Erweiterten Vereinsvorstandes (EVS) vorbereiten, Problemlösungen entwickeln, Verfahrensvorschläge unterbreiten, Projekte und Veranstaltungen planen kann.

Der GVS führt die Geschäfte des Vereins und arbeitet dem EVS zu.

Der Vereinsvorstand kann die Bestellung einer/-s „Besonderen Vertreter/in“ i. S. d. § 30 BGB beschließen. In diesem Fall muss durch den Vereinsvorstand der konkrete Funktionsbereich und der Wirkungskreis, den diese Vertretung umfasst, gesondert beschrieben und vertraglich dokumentiert werden. Bei der Person kann es sich auch um Mitglieder des Vereinsvorstandes handeln.

(2) BGB-Vorstand

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der 1. Vorsitzende, die/der 1. Stellvertretende Vorsitzende und die/der Kassenwart/in. Jede/-r ist allein vertretungsberechtigt.

(3) Wahl

Der GVS (§ 10 (1) a-e) wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt.

Scheidet ein Mitglied aus, kann der Vereinsvorstand für die Restdauer seiner Amtsperiode aus den Reihen der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen bzw. die Aufgaben in Personalunion einem anderen Vorstandsmitglied übertragen.

Hierzu ist die absolute Mehrheit der verbliebenen Mitglieder des Vereinsvorstandes erforderlich.

Scheiden mehr als drei Mitglieder des Vereinsvorstandes vor Ende der Amtsperiode aus, so ist zeitnah eine Außerordentliche Mitgliederversammlung zur Neuwahl einzuberufen.

Der/die Vorsitzende des Vereinsjugendausschusses und deren/dessen Stellvertreter/in sollen grundsätzlich von der Vereinsjugend gewählt werden. Ist dies nicht erfolgt, kann der EVS Verantwortliche aus der Vereinsjugend und/oder ein Vorstandsmitglied berufen/wählen, welche die Vereinsjugend i. S. d. § 3 der Satzung vertreten.

Die Bestätigung der Wahl/Berufung erfolgt in der jeweils darauf folgenden Mitgliederversammlung.

§ 12 Erweiterter Vereinsvorstand (EVS)

(1) Mitglieder des EVS

- a) Der Vereinsvorstand aus § 11,
- b) die Abteilungsleiter/innen und
- c) die Beisitzer/innen

Die interne Willensbildung des Vereins erfolgt - neben der Mitgliederversammlung - grundsätzlich im EVS, der alle Entscheidungen mit Bedeutung für den Verein trifft.

(2) Beisitzer/innen

Für bestimmte Aufgaben/Fachbereiche im Verein kann der EVS Beisitzer/innen berufen, die zu seinen Sitzungen mit Stimmrecht eingeladen werden.

Aus diesem Kreis können auch die jeweiligen Vertreter/innen der Mitglieder des Vereinsvorstandes rekrutiert werden (dies gilt nicht für die 1.-3. Vertretung der/des 1. Vorsitzenden).

Die berufenen Beisitzer/innen werden in der jeweils nächsten Mitgliederversammlung bestätigt.

(3) Arbeitsgruppen, Ausschüsse

Außerdem kann der EVS zur Erledigung von bestimmten Aufgaben, Projekten oder Pflichten zeitlich befristete und themenbezogene Arbeitsgruppen/Ausschüsse einsetzen.

Deren Mitglieder müssen keine Vereinsmitglieder sein und werden ebenfalls vom EVS benannt.

Die Leitung sollte grundsätzlich einem Mitglied des EVS obliegen.

Die Gruppen haben gegenüber dem EVS grundsätzlich beratenden Charakter, es sei denn der EVS legitimiert sie anders (z. B. Übertragung von Entscheidungsbefugnissen).

§ 13 Beschlussfähigkeit der Vereinsvorstände

Die Vereinsvorstände sind nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der tatsächlichen Mitglieder anwesend ist.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst.

Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 14 Kassenprüfer/-innen

Der Verein hat grundsätzlich zwei Kassenprüfer/-innen, die die Mitgliederversammlung aus dem Kreis der stimmberechtigten wählbaren Mitglieder (keine Mitglieder des EVS) möglichst im jährlichen Wechsel für jeweils eine Amtsdauer von zwei Jahren wählt. Wiederwahlen sind möglich.

Die Vereinskasse muss mindestens nach Abschluss des jeweils letzten Geschäftsjahres vor jeder Mitgliederversammlung geprüft werden. Angemeldete Zwischenprüfungen sind jederzeit möglich.

Dazu zählen bei Bedarf auch die Abteilungskassen, die grundsätzlich auch zwischenzeitlich durch die/den Kassenwart/-in geprüft werden können.

§ 15 Vergütungen / Ehrenamtspauschale

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten grundsätzlich keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Geleistete ideelle oder materielle Arbeit ist grundsätzlich ehrenamtlich.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Es können jedoch an Amtsträger, Verantwortliche, Mitglieder oder Mitarbeiter des Vereins auf Antrag z. B. Aufwandsentschädigungen, Übungsleiter- oder Trainervergütungen entrichtet werden.

Auch sonstige Aufwände, wie z. B. Reise-, Porto- oder Telefonkosten für Tätigkeiten, die für den Verein erforderlich sind, können nach vorherigem Beschluss des GVS grundsätzlich in dem Umfang und der Höhe erstattet werden, wie sie durch Beleg nachgewiesen wurden und durch die gesetzlichen Vorschriften als steuerfrei anerkannt sind.

Für Tätigkeiten im Verein können nach Beschluss des Vereinsvorstandes unter Berücksichtigung der aktuellen Finanzlage angemessene Entschädigungen bezahlt werden (sog. Ehrenamtspauschale).

§ 16 Unterstützer- / Sponsorenbeirat

Der Verein kann, nach Beschluss des EVS, einen „Unterstützer- bzw. Sponsorenbeirat“ bilden.

Der Beirat berät die Vereinsgremien in finanziellen, wirtschaftlichen und unternehmerischen Fragen bzw. in Fragen zu Sponsoring und Spenden.

Er kann sich eine Geschäftsordnung und Struktur geben.

Beides muss mit dieser Satzung übereinstimmen oder die Satzung findet analoge Anwendung.

Die Mitglieder des Beirates können Vereins- oder Nichtmitglieder sein bzw. den Vereinsvorständen, den Abteilungsleitungen oder anderen Gremien angehören.

Ist die/der Sprecher/in kein Vereins- und/oder Vorstandsmitglied kann sie/er dennoch an der Mitgliederversammlung und den Vorstandssitzungen beratend teilnehmen.
Der EVS trifft sich mindestens einmal jährlich mit dem Unterstützer-/ Sponsorenbeirat.
Hierzu lädt die/der Vereinsvorsitzende oder die/der Vertreter/in ein.

§ 17 Datenschutz

(1) Datenspeicherung

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein personenbezogene Daten auf (z. B. Adresse, Alter, Bankverbindung). Diese Informationen werden im vereinseigenen EDV-System (falls vorhanden) beim Vereinsvorstand gespeichert.

Jedem Mitglied kann dabei grundsätzlich eine Mitgliedsnummer zugeordnet werden.

Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Sonstige Informationen zu Mitgliedern bzw. Nichtmitgliedern werden vom Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z. B. Speicherung von Telefon-, Faxnummern, Mailadressen) und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
Die Mitglieder erhalten auf Anfrage beim Vereinsvorstand Kenntnis über die gespeicherten Daten.

(2) Meldungen an Verbände

Als Mitglied von Fach- und Dachverbänden ist der Verein ggf. verpflichtet, Mitglieder an die jeweiligen Verbände zu melden. Übermittelt werden dann nur die dort benötigten Daten.

Die Mitglieder erhalten auf Anfrage beim Vereinsvorstand Kenntnis über die weitergeleiteten Daten.

(3) Weitergabe von Daten

Der Verein gibt grundsätzlich keine personenbezogenen Informationen an Mitglieder oder aussenstehende Dritte weiter.

Bei Bekanntgabe von besonderen Ereignissen des Vereinslebens durch den Vereinsvorstand können ggf. personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden.

Das Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vereinsvorstand Einwände gegen diese Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. Dann unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung.

Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte gewährt der Vereinsvorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Einsicht in das Mitgliederverzeichnis.

Der Vereinsvorstand kann die Vereinsmitglieder, deren Daten entsprechend vorliegen, z. B. durch Newsletter, elektronische Post, E-Mail o. ä. über die Aktivitäten, Angebote oder Veranstaltungen des Vereins informieren. Die Mitglieder können diese Informationen durch schriftlichen Hinweis an den Vereinsvorstand unterbinden.

(4) Datenlöschung

Beim Austritt werden die gespeicherten personenbezogenen Daten des Mitglieds grundsätzlich aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht.

Personenbezogene Daten des ausgetretenen Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab Datum des Austritts aufbewahrt.

§ 18 Auflösung / Aufhebung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadt Gummersbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (§ 2 der Vereinssatzung) zu verwenden hat.

Die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die 1. Vorsitzende und der/die 1. Stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, die zu diesem Zweck externe Beratung hinzuziehen dürfen.

Diese Vorschrift gilt auch für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 19 Inkrafttreten

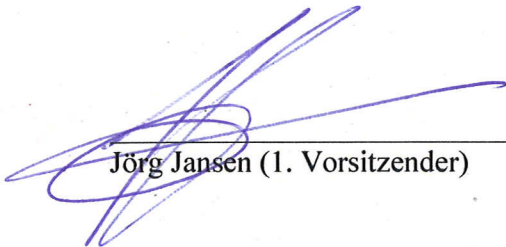
Die Änderung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 06.05.2015 beschlossen.

Sie tritt mit dem Eintrag ins Vereinsregister in Kraft.

Gleichzeitig wird die zuletzt gültige Satzung aufgehoben.

51647 Gummersbach-Berghausen, den

Der Geschäftsführende Vorstand



Jörg Jansen (1. Vorsitzender)



Markus Hörter (Kassenwart)



Norbert Luhnau (1. Stellvertretender Vorsitzender)